

VERTRAG
(Offene Ganztagsschule)

**ABGABEFRIST
DES VERTRAGS:
BIS 31.01.2027**

zwischen dem

Ev. Kirchenkreis Hagen/Hattingen-Witten
Referat für Kinder und Schule
Dödterstr. 10
58095 Hagen
Telefon: 02331 – 349 200

und Familie

_____/_____
(Erziehungsberechtigte/r 1) und (Erziehungsberechtigte/r 2)

(Anschrift für Schriftwechsel)

(ggf. Mail für Schriftwechsel)

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zur Zusendung von Informationen verwendet und zu diesem Zwecke gespeichert wird

Telefon-Nummer: _____

schließen einen Aufnahmevertrag über die Aufnahme des Kindes

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für den Zeitraum 01. 08. 2027 bis zum 31. 07. 2031

(Die Vertragslaufzeit entspricht der gesamten Grundschulzeit und wird ggf. automatisch angepasst)

im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote nach dem Erlass über die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW in der aktuellen Fassung

an der **Erik-Nölting – Grundschule** ab.

Die Betreuung findet gemeinsam mit der Schule statt und umfasst die Zeiten von mindestens **8.00 – 16.00 Uhr**. Bei dem Nachweis einer Berufstätigkeit kann die Betreuungszeit auch ab **7.00 Uhr** bis spätestens **16.30 Uhr** erfolgen. Der Nachweis ist den BetreuerInnen vorzulegen. Die Betreuung findet an allen Schultagen sowie an unterrichtsfreien Tagen (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) statt. In den Ferien werden die Kinder nach Bedarf betreut. In den Sommerferien findet eine maximal dreiwöchige Betreuung statt.

Der Offene Ganzttag ist in den Weihnachtsferien ganz geschlossen. In den Herbst- und Osterferien findet eine Betreuung nach Bedarf jedoch jeweils maximal 1 Woche statt. In den Ferien kann gegebenenfalls ein schulübergreifendes Betreuungs- und Ferienangebot in Kooperation mit verschiedenen Jugendhilfeträgern und weiteren Offenen Ganzttagsschulen aus Hattingen an unterschiedlichen Standorten durchgeführt werden.

Ein warmes Mittagessen ist ein fester Bestandteil des Betreuungsvertrags und die Teilnahme ist nach unserem pädagogischen Konzept verpflichtend.

Grundlagen des Aufnahmevertrages

1. Formale Grundlagen

Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, müssen SchülerInnen der zuvor genannten Grundschule sein.

2. Beitragsregelung

Bei der Berechnung der Beiträge sind die Fehlzeiten im jeweiligen Schuljahr berücksichtigt, so dass sich ein pauschaler Monatsbeitrag für das ganze Schuljahr ergibt. Die Beiträge sind aufgesplittet in 2.1 Betreuungsbeitrag, 2.2 Essenbeitrag.

2.1 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag wird durch die Stadt Hattingen gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen des Landes NRW und Beschlüssen des Rates der Stadt Hattingen erhoben. Diese lauten zum jetzigen Zeitpunkt der Vertragsausgabe wie folgt: Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig und sozial gestaffelt. Sie werden in Anlehnung an die Regelung zur Erhebung von Elternbeiträgen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) festgesetzt und erhoben, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt. Der Einkommensbegriff und das maßgebliche Einkommen richten sich ebenfalls nach dem GTK.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten der Betreuungsgruppe sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten/Streik, etc.) angeordneten Schließungszeiten zu entrichten.

Der Betreuungsbeitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fernbleibt.

Der Betreuungsbeitrag wird vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Hattingen nach Prüfung des nachzuweisenden Jahreseinkommens festgesetzt und erhoben. Sollten sich im Laufe des Jahres Änderungen ergeben (Änderung des Einkommens, der Anschrift, der Bankverbindung etc.) sind diese unverzüglich dort mitzuteilen.

Für die Erhebung des Betreuungsbeitrages wird der Stadt Hattingen eine Kopie dieses Vertrages übermittelt.

2.2 Essensbeitrag

Die Kosten für die Mittagsverpflegung betragen derzeit pauschal **78,00 € pro Monat** und werden für 12 Monate (August – Juli eines jeden Schuljahres) durch den Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten erhoben.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Essenspreise anzupassen, insoweit nach Abschluss des Vertrages unvorhersehbare Kostensteigerungen (aufgrund von Preiserhöhungen seitens des Essensanbieters, Preisanpassungen aufgrund von Tarifabschlüssen sowie Material- und Energiepreisänderungen) eintreten. Eine entsprechende schriftliche Information wird rechtzeitig zugesandt.

Um den mit dem Zahlungsverkehr verbundenen Verwaltungsaufwand und die dadurch entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, werden die monatlichen Beiträge ausschließlich per Lastschriftverfahren durch den Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten zum 15. ds. Monats eingezogen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift durch das betreffende Geldinstitut sind die dadurch entstandenen Mehrkosten – Rücklastschriftgebühren / Verwaltungsgebühren – vom Zahlungspflichtigen zu erstatten.

Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei der Bankverbindung oder Adresse ergeben, sind diese unverzüglich der Ev. Jugend Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen, mitzuteilen.

2.3 Zuschüsse Mittagessen

Es gibt viele Zuschussmöglichkeiten für das Mittagessen. Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer OGS.

Einzugsermächtigung für Bank-Lastschriftverfahren

Das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten (Tel. 02331 / 349 200) wird ermächtigt, bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos abzubuchen:

Beitrag für die Betreuungsmaßnahme an der

Erik-Nölting - Grundschule

Monatlich **78,00 Euro -Essensbeitrag**

zum 15. jeden Monats

für die Zeit von Monat **August 2027** bis **Vertragsende**.

Name des Kindes		Vorname	
Name des Konto-Inhabers		Vorname	Straße u. Haus-Nr.
		PLZ	
IBAN-Nr.		BIC-Code	Name und Ort der Bank
DE			

Datum

Unterschrift Konto-Inhaber

Die Angabe Ihrer Bankverbindung ist Voraussetzung zum Abschluss des Vertrages!

3. Versicherungsschutz

Bei der Betreuungsmaßnahme des Offenen Ganztags handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, wie auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg versichert sind. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die SchülerInnen an Angeboten der Offenen Ganztagschule oder AG's teilnehmen.

Sie geben Ihre Erlaubnis, dass die Kinder im Rahmen von besonderen Programmangeboten nach vorheriger Information durch die MitarbeiterInnen der Schulbetreuung an Ausflügen und Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes teilnehmen dürfen. Hierbei werden unterschiedliche Verkehrsmittel genutzt, wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Reisebusse, Privatfahrzeuge von Eltern und MitarbeiterInnen.

4. Anwesenheit des Kindes

Im Offenen Ganztags ist eine Anwesenheitspflicht der Kinder bis mindestens 15.00 Uhr durch Erlasslage an jedem Schultag vorgeschrieben.

Eine Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist von den Erziehungsberechtigten ausschließlich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Der Träger weist darauf hin, dass bei mehrmaligen Verstößen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und der Schulleitung das Kind auf Zeit von der OGS-Betreuung ausgeschlossen werden kann.

Wird das Kind vom Schulunterricht durch die Schulleitung suspendiert, ist eine Suspendierung von der OGS-Betreuung ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des Vertrages.

5. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer der auf Seite 1 genannten Grundschulzeit abgeschlossen und bleibt über diesen Zeitraum hin so lange in Kraft, wie nicht Veränderungen der Beitragshöhe oder der Betreuungszeiten vorgenommen werden müssen, die neue vertragliche Vereinbarungen erforderlich machen oder andere Voraussetzungen des Vertrages – z.B. durch Schulwechsel des Kindes – nicht erfüllt sind.

Der Vertrag endet automatisch zum Ende der auf Seite 1 genannten Grundschulzeit. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Punkt 6 / 2.2., jedes Jahr, spätestens mit Posteingang (Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen.) zum 15. 02., zum Ende des lfd. Schuljahres möglich. Das Schuljahr geht unabhängig der Ferienregelung in Anlehnung an § 7 des Schulgesetzes NRW vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Der Kirchenkreis Hattingen-Witten behält sich vor, den Vertrag seinerseits zu kündigen, falls festgestellt wird, dass eine Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann.

6. Kündigung

Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist aus folgenden Gründen möglich:

1. Durch den Kirchenkreis Hattingen-Witten:

- 1.1 Falls die vorgesehene Teilnehmerzahl entgegen der Voranmeldung nicht zustande kommt oder ein Auswahlverfahren bei nicht ausreichender Anzahl von Plätzen angewandt werden muss.
- 1.2 Wenn außergewöhnliche Kosten entstehen, die durch Dritte verursacht werden und deshalb die Leistungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, nicht mehr eingehalten werden können.
- 1.3. Wenn sich rechtliche und/oder finanzielle Rahmenbedingungen des Bundes / Landes / Kommune verändern.
- 1.4 Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine
- 1.5 Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu, wenn
 - a) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
 - b) das Kind trotz schriftlicher Aufforderung länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
 - c) das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht
 - d) eine weitere Betreuung in der OGS aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zumutbar ist
- 1.6 Stellt das Verhalten des Kindes eine akute Gefahr für Leib und Leben für sich und/oder anderer Kinder und des Betreuungspersonals dar, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens des Trägers gekündigt werden.

2. Durch die/den Erziehungsberechtigte/n:

- 2.1. Wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt (Schulwechsel, Umzug etc.).
- 2.2 Zum **15. 02.** eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen zum Ende des aktuell laufenden Schuljahres (31.07.) (*siehe Punkt 5 Laufzeiten des Vertrages*)

Eine Kündigung kann nur schriftlich gegenüber der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen erfolgen. Die Kündigung unter 2.1 wird rechtswirksam nach Prüfung und Bestätigung durch die Ev. Jugend im Kirchenkreis hagen. Bei der Kündigung nach 2.2. ist das Datum des Einganges bei der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen maßgeblich. Auch hier erhalten Sie eine rechtswirksame Kündigungsbestätigung.

7. Gesundheitsvorsorge

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes und eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden. Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fern bleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gruppe besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Salmonellose und ähnlichen schweren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, aber auch bei Befall mit Kopfläusen.

8. Datenschutz

8.1 Fotos

Sie erlauben uns, Fotos Ihres Kindes evtl. in der Schulbetreuung, auf CD oder einer Homepage der Ev. Jugend und Schule zu veröffentlichen, oder dass bei Terminen mit der Presse, Fotos zur Veröffentlichung gemacht werden. Das Bildmaterial muss in einem direkten Zusammenhang mit der Betreuung stehen.

8.2 Fachlicher Austausch

Sie erlauben uns und der Schule sowie der Schulsozialarbeit der Schule in einen kontinuierlichen fachlichen Austausch über Ihr Kind in schul- und betreuungsbezogene Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsfragen zu treten.

8.3 Datenaustausch zur Kommune

Sie erlauben uns, dem Amt für Jugendhilfe und Schule der Kommune, Ihre persönlichen Daten, die in diesem Vertrag eingetragen wurden, zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Schulbetreuung, zur Verfügung zu stellen.

8.4 Prüfung der Bedürftigkeit für Zuschüsse im Rahmen der Mittagsverpflegung

Über die Kommune, Landes- oder Bundesstellen können Sie im Falle einer Bedürftigkeit ggf. Zuschüsse zur Mittagsverpflegung erhalten (z.B. Landesfonds, „Kein Kind ohne Mahlzeit“, „Bildungsgutscheine“). Sie erlauben der Kommune die Bedürftigkeit und Anspruchsvoraussetzung für evtl. Zuschüsse im Rahmen der Mittagsverpflegung an Hand der vorliegenden Unterlagen zur Schulbetreuung zu prüfen. Es steht Ihnen frei, weitergehende Ansprüche geltend zu machen.

8.5 Offenlegung der Bedürftigkeit im Rahmen von Zuschüssen zur Mittagsverpflegung

Über die Kommune, Landes- oder Bundesstellen können Sie im Falle einer Bedürftigkeit ggf. Zuschüsse zur Mittagsverpflegung erhalten. Diese Zuschüsse werden in der Regel direkt an den Träger der Betreuungsmaßnahme ausgezahlt und führen zur Reduzierung des Essensbeitrages.

Sie erlauben dem Zuschussgeber, im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung, uns als Träger der Betreuungsmaßnahme die Bedürftigkeit offen zu legen.

9. Schlussbestimmung

Der Vertrag wird unter der Beachtung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie Richtlinien zur Offenen Ganztagschule in der jeweils geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen geschlossen.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Sie eine unterschriebene Kopie des Vertrages sowie eine schriftliche Zusage der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr.10, 58095 Hagen erhalten.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Hagen _____

Unterschrift im Auftrag des Trägers